

Satzung des Klima-Initiative Schwielowsee e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Klima-Initiative Schwielowsee“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in 14548 Schwielowsee
3. Der Verein ist unter der Nummer _____ im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des bürgerschaftlichen Engagements der Bevölkerung zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Satzungszweck wird **insbesondere** verwirklicht durch:

- a) Aufklärung, Beratung, Bildung und Unterstützung von Menschen, die für Klima-, Umwelt-, Naturschutz aktiv werden wollen, zum Beispiel durch Vorträge, Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen, Workshops, Aktionstage, Pilotprojekte und Publikationen.
- b) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Klima-, Umwelt- und Naturschutzgedankens, zum Beispiel durch Vorträge, Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen, Workshops, Aktionstage, Pilotprojekte und Publikationen.
- c) Konzeption regionaler Klima-, Umwelt- und Naturschutzprojekte, zum Beispiel durch
 - Beratung und Unterstützung bei Definition und Formulierung von Zielen, Projekt- und Maßnahmenplänen
 - Beratung und Unterstützung bei der Einbindung von Projektpartnern wie Experten, Kommunen, Gewerbetreibenden und Privatpersonen
- d) Konzeption und Förderung regionaler erneuerbarer Energieerzeugung, zum Beispiel durch
 - Begleitung und Beratung bei der Entwicklung von Klimaschutzkonzepten
 - Begleitung und Beratung bei Veranstaltungen zur Energieeinsparung
 - Aufklärung und Beratung zur erneuerbaren Energieerzeugung
 - Einbeziehung von Experten zur Aufklärung und Beratung

2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und verfolgt keine politischen Zwecke im Sinne der einseitigen Beeinflussung der politischen Meinungsbildung oder der Förderung von politischen Parteien.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder in sonstiger Weise durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder, die in Ausübung einer bestimmten Funktion bzw. durch Vollmacht in Angelegenheiten des Vereins tätig sind, können für die von ihnen dabei tatsächlich entstandenen Auslagen auf Basis eines einwandfrei kontrollfähigen

Nachweises einen angemessenen Aufwandsersatz erhalten. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Mitglieder haben bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und die schriftliche Zustimmung des Vorstandes begründet. Für Minderjährige ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
4. Mit dem unterschriebenen Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber diese Satzung an.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die in Textform begründete Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30.11. zum Ende des Kalenderjahres. Eine Beitragsrückzahlung erfolgt nicht. Ausstehende finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind (auch nach Ende der Mitgliedschaft) zu erfüllen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen mindestens 6 Monate im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss muss dem Mitglied in Textform mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss dem Mitglied in Textform zugehen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die in Textform binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§5 Beiträge und Umlagen

1. Von den Mitgliedern werden eine Aufnahmegebühr und Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
3. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder ab 14 Jahren eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post- oder e-mail-Adresse gerichtet ist.
2. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung in Textform bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 1/3 der Mitglieder durch den Vorstand einberufen.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann beschließen Gäste zuzulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 80% der Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die textliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat.

7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

8. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§13 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Beschluss und Änderung der Finanzordnung.

§14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so kann der verbliebene Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden Nachfolger kooptieren. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung; diese kann auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren bzw. in Textform beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§16 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Schwielowsee, den

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

| | |
|--|--|
| | |
| | |

| | |
|--|--|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |